



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 61491 Kölnbach, Postfach 1120, 34401 Kölnbach
Telefon: +49 - 511 / 938 01 - Email: service_motorrad@conti.de

SERVICE - NUR FÜR ATZ - E...
FÜR REIFFEN...
Ausgabe: 21.07.2011

Demoversion mit Originalinhalt

Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ
BMW	R 65	247 (Bj. 1985 - 1993)
	R 80	247 (Bj. 1984 - 1995)
	R 80 RT	247 (Bj. 1984 - 1995)
	R 100 RS	247 (Bj. 1986 - 1992)
	R 100 RT	247 (Bj. 1987 - 1995)
Felge vorne: Nur original Serienfelge		Felge hinten: Nur original Serienfelge
Bereifung vorne	90/90-18 M/C 51H TL	ContiGo! 1)
Bereifung hinten	120/90-18 M/C 65H TL	ContiGo! 1)
oder		
Bereifung vorne	100/90-18 M/C 56H TL	ContiGo! 2)
Bereifung hinten	120/90-18 M/C 65H TL	ContiGo! 1)
oder		
Bereifung vorne	100/90-18 M/C 56V TL	TKV11 2)
Bereifung hinten	120/90-18 M/C 65H TL	ContiGo! 1)
Auflagen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Art der Auflagen:		

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

WICHTIGE HINWEISE, UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unbedenklichem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Marco Zahn

Hiernit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.